

Da der Träger öffentlicher Gewalt zunächst einseitig und verbindlich über die Rechtssphäre des Bürgers entscheidet, ergibt sich eine weitere Besonderheit dar aus, dass der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren Rechtsschutz gegenüber einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts begeht.⁴⁵⁸ Aus dieser Tatsache folgt die Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, wobei die Rechtmäßigkeitskontrolle von Verwaltungsakten in der Leistungsverwaltung eine andere Rolle spielt als in der Eingriffsverwaltung. Bedeutsamer ist vielmehr, dass die Sozialgerichte die Aufgabe haben, über erhobene öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zu entscheiden. In dieser Hinsicht besteht mehr Ähnlichkeit mit den Leistungsansprüchen, die Gegenstand von Zivilprozessen sind, als mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgegenständen. »Nur dem äußeren Anschein nach sind sie mit den verwaltungsgerichtlichen Klagen verwandt, weil ihnen in der Regel ein Verwaltungsakt vorangeht. Dieser Verwaltungsakt hat aber nur formale Bedeutung. Der Kläger muß zwar seine Aufhebung beantragen, damit dem Leistungsurteil Raum gegeben werden kann, der eigentliche Gegenstand seines Begehrens ist jedoch die Leistung. Sein Antrag richtet sich daher in seinem wesentlichen Kern auf Verurteilung zu einer versicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung. Nur in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Kannleistungen oder bei Klagen aus dem Kassenarztrecht gleichen die sozialgerichtlichen den verwaltungsgerichtlichen Aufhebungs-, Vornahme- oder Unterlassungsklagen.«⁴⁵⁹

4. Prozessrechtsverhältnis

Ein Gerichtsverfahren wird mit Erhebung der Klage in Gang gesetzt. Dabei entsteht zwischen dem Gericht und den Beteiligten ein Rechtsverhältnis, was soviel bedeutet, dass zwischen den Prozesssubjekten eine rechtlich geregelte Beziehung besteht.⁴⁶⁰ Das Prozessrechtsverhältnis steht damit für die Gesamtheit der zwischen diesen entstehenden prozessualen Rechtsbeziehungen.⁴⁶¹ Dieses Prozessrechtsverhältnis wird mit der Rechtshängigkeit begründet⁴⁶² und endet, wenn das gerichtliche Verfahren streitig oder unstreitig beendet wird.⁴⁶³

458 Vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 57.

459 *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 15.

460 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 2, Rdnr. 2.

461 Vgl. ebd. Rdnr. 1.

462 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 94, Rdnr. 6.

463 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 2, Rdnr. 8.

Wesentlich ist die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten auf der einen und dem Gericht auf der anderen Seite. Dem Gericht obliegt es, rechtlich erforderliche Rechtspflegehandlungen vorzunehmen, sei es prozessleitender oder beurkundender Art, Beweishandlungen oder die Urteilsfindung selbst.⁴⁶⁴ Den Beteiligten sind grundsätzlich keine Handlungspflichten auferlegt.⁴⁶⁵

Daneben gibt es aber auch eine Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten. Zwischen ihnen besteht ein »Verhältnis wechselseitiger rechtlicher Gebundenheit«, eine Gebundenheit an die vom Prozessrecht vorgegebenen Rechtsfolgen ihrer Prozesshandlungen.⁴⁶⁶ Unter Prozesshandlungen versteht man ein prozessgestaltendes Verhalten, dessen Voraussetzungen und Wirkungen vom Prozessrecht geregelt werden. Dabei kann es sich um die gerade erwähnten Handlungen des Gerichts wie zum Beispiel Handlungen der Prozessleitung handeln. Prozesshandlungen im eigentlichen Sinne sind aber nur die Handlungen der Beteiligten, beispielsweise die Erhebung der Klage, das Stellen von Anträgen, das Einlegen eines Rechtsmittels, aber auch die Zurücknahme einer Klage oder eines Rechtsmittel, die Abgabe einer Erledigungserklärung oder die Zustimmung zu Handlungen des Gegners oder des Gerichts wie die Einwilligung in die Klageänderung. Ebenso zählen zu den Prozesshandlungen Behauptungen und Beweisführungen der Beteiligten. Prozesshandlungen sind grundsätzlich einseitig, im Falle eines Prozessvergleichs können sie zweiseitig sein.⁴⁶⁷

In einem gerichtlichen Verfahren ist Beteiligter, wer – ohne das Verfahren zu führen – eine bestimmte Funktion inne hat und auf Grund dessen berechtigt ist, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen oder sonstige Verfahrenshandlungen vorzunehmen.⁴⁶⁸ Nach § 69 SGG sind Beteiligte am Verfahren der Kläger, der Beklagte und Beigeladene. Kläger und Beklagte sind die Hauptbeteiligten⁴⁶⁹ eines sozialgerichtlichen Verfahrens und können auch als Parteien bezeichnet wer-

464 Vgl. *Bülow*, Zeitschrift für Deutschen Civilprozess und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 201, 232.

465 Nur ausnahmsweise gibt es Pflichten der Beteiligten wie die Wahrheitspflicht. § 138 Abs. 1 ZPO ist über die Verweisungsnorm des § 202 SGG anwendbar, d. h. die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben (vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 202, Anm. 6a cc; *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 108, Rdnr. 4 und *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 97 f.). S. a. § 179 Abs. 2 SGG, dem bereits eine Wahrheitspflicht der Beteiligten zu entnehmen ist.

466 *Bülow*, Zeitschrift für Deutschen Civilprozess und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 201, 232.

467 Vgl. *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, Vor § 60, Rdnr. 10 f.

468 Vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, S. 217.

469 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 69, Rdnr. 2.

den⁴⁷⁰. Mit Kläger und Beklagtem ist das sozialgerichtliche Verfahren kontradiktatorisch ausgestaltet.⁴⁷¹ Kläger ist derjenige, der durch seine Klage um Rechtsschutz bei Gericht nachsucht. Beklagter ist demgegenüber derjenige, der als Verpflichteter vom Kläger in Anspruch genommen wird.

Mit seiner Beiladung wird ein bis dahin außerhalb des Verfahrens stehender Dritter, dessen berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden,⁴⁷² zum Beteiligten. Voraussetzung ist, dass berechtigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden können. Gemeint sind damit nicht nur rechtliche Interessen wie § 65 VwGO dies bestimmt, sondern auch wirtschaftliche, ideelle oder tatsächliche Interessen und zwar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder um private Interessen handelt.⁴⁷³ Der Beigeladene kann gemäß § 75 Abs. 4 SGG durch Geltendmachung selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel und Vornahme wirksamer Verfahrenshandlungen Einfluss auf das Verfahren nehmen, sofern er innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten bleibt. Abweichende Sachanträge kann er dann stellen, wenn eine so genannte notwendige Beiladung im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG vorliegt.⁴⁷⁴

Das SGG sieht eine notwendige Beiladung vor allem in zwei Fällen vor:⁴⁷⁵

470 Vgl. BSGE 5, 196, 197.

471 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 69, Rdnr. 2.

472 Vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 SGG. Er regelt die so genannte einfache Beiladung. Sie kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung über die Beiladung steht jedoch im Ermessen des Gerichts, d. h. es liegt regelmäßig kein Verfahrensfehler vor, wenn das Gericht trotz Vorliegen der Voraussetzungen eine Beiladung unterlässt (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 302 und *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 8b). Ein Verfahrensfehler kommt aber bei Verkennung der Voraussetzungen für die Ermessensausübung oder bei Ermessensfehlgebrauch in Betracht (*Bley*, in: *SGB-SozVersGesKomm*, § 75, Anm. 2a und *Rohwer-Kahlmann*, SGG, § 75, Rdnr. 24). In BSGE 11, 183, 185 hat das BSG es für möglich gehalten, dass eine unterlassene Beiladung gegen die Amtsaufklärungspflicht des § 103 Satz 1 SGG verstößt; zur Amtsaufklärungspflicht s. u. C. III. 5. e)).

473 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 8.

474 Vgl. ausf. *Bley*, in: *SGB-SozVersGesKomm*, § 75, Anm. 16.

475 Ein dritter Fall ist in § 75 Abs. 1 Satz 2 SGG geregelt, wonach die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts auf Antrag beizuladen ist. Antragstellerin muss die Bundesrepublik Deutschland sein. Der Antrag eines anderen Beteiligten ist nicht ausreichend (vgl. BSC SozR § 75 Nr. 11, 29). Das Gericht ist ohne Antrag aber zur Beiladung berechtigt (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 303). Mit dieser Ausnahmeverordnung soll die Bundesrepublik Deutschland, die die Kosten des sozialen Entschädigungsrechts trägt, Einfluss auf den Prozess nehmen können. Die Tatsache der Finanzierungspflicht für sich genommen, löst keine Beiladungspflicht aus (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 9). Im Gegensatz zur einfachen Beiladung hat, sobald die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung erkennbar vorliegen, diese von Amts wegen

Nach § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG ist ein Dritter beizuladen, wenn er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Eine solche Beteiligung des Beizuladenden an dem streitigen Rechtsverhältnis liegt vor, wenn der rechtskräftige Inhalt der begehrten Entscheidung über das Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingreift.⁴⁷⁶ Ein unmittelbarer Eingriff fehlt, wenn die Interessen des Dritten nur durch die Beurteilung einer Vorfrage berührt werden, die selbst nicht an der Rechtskraftwirkung teilnimmt.⁴⁷⁷ Diese Variante der notwendigen Beiladung entspricht der notwendigen Streitgenossenschaft aus prozessualen Gründen gemäß § 62 Abs. 1 Alt. 1 ZPO,⁴⁷⁸ die an die Notwendigkeit einer einheitlichen Sachentscheidung anknüpft.⁴⁷⁹ Das in beiden Vorschriften enthaltene Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Entscheidung liegt zudem bei § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG bei Fällen der Erstreckung der Rechtskraft auf den Dritten auch im Falle seiner Nichtbeteiligung⁴⁸⁰ und bei Fällen der Identität des Streitgegenstandes vor.⁴⁸¹ Die Beiladung gewährleistet in diesen Konstellationen, dass der Dritte die Gelegenheit erhält, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, dessen Ausgang ihn unmittelbar beeinflusst.⁴⁸²

Der zweite Fall einer notwendigen Beiladung liegt vor, wenn sich im Verfahren ergibt, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt (§ 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG). Geregelt wird die Klagesituation des »falschen Beklagten«, in der der Kläger (möglicherweise) einen Leistungsanspruch hat, aber nicht gegen den Beklagten, sondern gegen einen anderen Sozialleistungsträger.⁴⁸³ Auch hier soll dem dritten Sozialleistungsträger

zu erfolgen, d. h. dem Gericht steht kein Ermessen zu (vgl. *Terdenge*, in: *Werner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 307).

- 476 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 75, Anm. 8a; ähnl. BSGE 11, 262, 265; 15, 127, 128; 17, 139, 143; 38, 94, 96; 46, 232, 233; 59, 122, 132; 61, 274, 276; BSG SozR 1500 § 75 Nr. 8, 15, 21, 34, 41, 49, 59 und 60.
- 477 Vgl. BSGE 11, 262, 265; 15, 127, 128; 57, 15, 18; 59, 30, 31.
- 478 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 75, Anm. 8a. Die auch vom BSG festgestellte Entsprechung (vgl. BSGE 13, 217, 219) hat aber unterschiedliche Auswirkungen.
- 479 S. ausf. *Keller*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, § 62, Rdnr. 16.
- 480 Vgl. BSG SozR § 75 Nr. 6.
- 481 Vgl. BSGE 85, 278, 279; 93, 283, 284.
- 482 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 75, Anm. 8a. Die unterlassene Beiladung stellt in diesem Fall einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensfehler dar (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 13a).
- 483 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 75, Anm. 9a. Diese Regelung dient vor allem der Prozessökonomie und ist eine Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens (vgl. ebd. Anm. 17a). Das Unterbleiben einer Beiladung nach § 75 Abs. 2 Alt. 2 SGG ist nicht von Amts wegen zu prüfen, es ist jedoch eine Verfahrensrüge möglich (vgl. *Leitherer*,

der Einfluss auf das Verfahren ermöglicht werden, jedoch nicht wegen einer ihn auch ohne seine Verfahrensbeteiligung treffenden Urteils wirkung, sondern wegen der in § 75 Abs. 5 SGG vorgesehenen Verurteilungsoption.⁴⁸⁴ Indem der Beigeladene der Sache nach Beklagter wird, kann das Gericht von Amts wegen eine Klageerweiterung herbeiführen.⁴⁸⁵

Die Beteiligten können ihren Rechtsstreit vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht selbst führen. Ein Vertretungzwang besteht nur – mit Ausnahme des Prozesskostenhilfeverfahrens – vor dem Bundessozialgericht.⁴⁸⁶ Sie können sich aber jederzeit vertreten lassen.⁴⁸⁷ Für die am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts handeln ihre Organe als gesetzliche Vertreter⁴⁸⁸, wobei sie auch einen Bevollmächtigten bestellen können.⁴⁸⁹ Prozesshandlungen, die ein Bevollmächtigter vornimmt, sind für alle Beteiligten bindend.⁴⁹⁰

Die Beteiligten können in der Verhandlung auch mit einem Beistand erscheinen.⁴⁹¹ Er ist selbst kein Prozessbevollmächtigter und tritt neben dem Beteiligten und nicht wie ein Vertreter für ihn auf.⁴⁹²

in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 13b; s. a. BSG SozR 1500 § 75 Nr. 74).

484 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 75, Anm. 9a und 17a. Diese Regelung ist eine besondere Verfahrensvorschrift des SGG (vgl. auch *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 12a).

485 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 75, Rdnr. 12a.

486 § 73 Abs. 1 und 4 Satz 1 SGG.

487 § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG.

488 § 71 Abs. 3 SGG.

489 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 73, Rdnr. 5. Als Bevollmächtigter kommen grundsätzlich Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt in Betracht, das SGG lässt aber weitere Vertreter wie zum Beispiel Rentenberater und Gewerkschaften zu (vgl. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 SGG). Für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht ergibt sich gemäß § 73 Abs. 4 SGG eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis. Sowohl die Beschränkung des Vertretungzwangs auf das BSG als auch der weite Kreis der Vertretungsberechtigten sind Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens (vgl. *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 73).

490 Vgl. § 73 Abs. 6 Satz 6 SGG in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

491 § 73 Abs. 7 Satz 1 SGG. Beistand kann nach Satz 2 sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist.

492 Vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 332. Auch das vom Beistand Vorgetragene gilt als vom Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird (vgl. § 73 Abs. 7 Satz 5 SGG). Ein weiterer Verfahrensbeteiligter ist der besondere Vertreter. Um die Weiterfüh-

5. Verfahrensgrundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

Das Gerichtsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit wird durch eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bestimmt. Zahlreiche dieser Regelungen haben ihren Ursprung in einem Verfahrensprinzip, d. h. die Verfahrensgrundsätze finden in mehreren Gesetzen ihren Ausdruck.⁴⁹³ Verfahrensprinzipien sind Grundentscheidungen des Gesetzgebers, »die nicht nur als Einzelvorschriften bestimmte, eng umgrenzte Fragen klären, sondern darüber hinaus auf die gesamte Gestaltung der Verfahren einwirken und von grundsätzlicher Bedeutung sind.«⁴⁹⁴ Sie sind insoweit abzugrenzen von einzelnen Vorschriften, die nur einen einzelnen Sachverhalt regeln wie beispielsweise das Verbot einer Gerichtsstandsvereinbarung.⁴⁹⁵ Zu den Verfahrensprinzipien, die den Ablauf und den Charakter des sozialgerichtlichen Verfahrens prägen, zählt das Gebot des rechtlichen Gehörs, die Konzentrationsmaxime (Beschleunigungsgrundsatz), der Amtsbetrieb (Offizialbetrieb), der Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime), der Untersuchungsgrundsatz (Amtsermittlungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime) sowie die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, freien Beweiswürdigung und der Öffent-

rung eines Prozesses zu gewährleisten, kann gemäß § 72 Abs. 1 SGG bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter für das Verfahren ein besonderer Vertreter bestellt werden. Bei dieser Rechtskonstruktion handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens, der aber nur eine geringe Bedeutung zukommt (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 333). Wegen § 202 SGG in Verbindung mit § 241 ZPO muss die Prozessunfähigkeit bereits vor Rechtshängigkeit bestanden haben. Daneben ist die Bestellung eines besonderen Vertreters mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist (§ 72 Abs. 2 SGG). Damit sollen Nachteile verhindert werden, die sich aus einer nicht zu vertretenden weiten Entfernung für die sachgemäße Rechtsverfolgung ergeben (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 334). Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte außer dem Empfang von Zahlungen zu (§ 72 Abs. 1 SGG). Seine Funktion entspricht der des Prozesspflegers gemäß § 57 Abs. 1 ZPO (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 72, Rdnr. 4b).

493 Vgl. *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 16.

494 *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 58.

495 Die Beteiligten können nach § 59 SGG keine andere Zuständigkeit vereinbaren oder durch rügelose Einlassung begründen. Damit weicht das sozialgerichtliche Verfahren von der ZPO ab, die in § 38 in einzelnen Fällen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässt und in § 39 die Begründung der Zuständigkeit durch rügelose Einlassung kennt. Vgl. auch *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 58, der auf die schwierige Unterscheidung hinweist, was noch als Einzelsechrit mit Wirkung auf andere Verfahrensvorschriften oder was bereits als Grundentscheidung anzusehen ist.